



BUND RV Nordschwarzwald | Emma-Jaeger-Straße 20 | 75175 Pforzheim

rose.jelitko@enzkreis.de
bettina.kopietz@enzkreis.de
gemeinde@ispringen.de
bardins@planer-ka.de

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland**

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Patrick Maier

Geschäftsführer
BUND Nordschwarzwald

Emma-Jaeger-Straße 20 75175
Pforzheim

Stellungnahme BUND: Gemeinde Ispringen Bebauungsplan „Weglanden“, Bauabschnitt 1

28.8.2026

Sehr geehrter Herr Zeilmeier und Herr Bardins,
sehr geehrte Frau Jelitko und Frau Kopietz,

als BUND Regionalverband Nordschwarzwald geben wir im Namen sowie im Auftrag des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. die Stellungnahme zum Verfahren „Bebauungsplan „Weglanden“, Bauabschnitt 1“ der Gemeinde Ispringen ab. Wir bedanken uns für die gewährte Fristverlängerung.

Der Sommer 2026 muss ein Wendepunkt sein: Wer nach der Erfahrung von „rund 14.000“ Hitzetoten in Deutschland ([Deutschlandfunk: RKI](#)), den Wald- und Flächenbränden, Ernteaussfällen und der Wasserknappheit noch großflächig Flächen versiegelt, handelt nicht im Sinne dieser und zukünftiger Generationen.

Die Planung der Gemeinde Ispringen ist nicht geeignet, um benötigten Wohnraum zu schaffen: „Die Zahl fehlender Wohnungen ist in Deutschland auf einem Allzeithoch angelangt. Besonders schwer haben es Jüngere, Alte sowie Menschen mit Behinderung.“ ([Tagesschau](#) und [Mieterbund](#)), weil sie am Bedarf für die genannten Gruppen vorbeiplant. Die Planung der Gemeinde Ispringen setzt den Status quo mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern fort. Mehrparteiengebäude sind deutlich unterrepräsentiert. Der gesellschaftliche Nutzen ist damit durchschnittlich bis gering. Mit Blick auf bestehende Baulücken und (sanierungsbedürftige) Bestandsgebäude wirkt sich die Planung sogar negativ aus, weil eine Neubau-Alternative für ein finanzstärkeres Klientel geschaffen wird.

Fazit: Ökologisch hochwertige Flächen und Kaltluftbereiche sind zu erhalten. Landwirtschaftliche Flächen müssen geschützt werden. Das heißt: Die Flächeninanspruchnahme muss deutlich reduziert werden. Die Flächen, die bebaut werden, müssen sparsam (durch hohe Wohnraumdichte) genutzt werden und sie müssen einen deutlichen gesellschaftlichen Mehrwert (insbesondere leistbarer Wohnraum für Jüngere, Ältere, Menschen mit Behinderung ...) bringen.

Spendenkonto und [PayPal](#)

BUND Regionalverband
Nordschwarzwald

IBAN: DE72 6665 0085 0000 7967 27

BIC: PZHSDE66XXX

Geschäftskonto

BUND Regionalverband
Nordschwarzwald

IBAN: DE72 6665 0085 0000 7967 27

BIC: PZHSDE66XXX

Vereinsregister

AG Freiburg 550101

Steuernummer
41430/30675

USt-ID-Nr.

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit

Streuobstflächen, Biotope und FFH-Flächen

Streuobstwiesen sind gesetzlich geschützt und müssen erhalten werden. Eine Umwandlung ist in der Regel zu versagen. Die Planung der Gemeinde greift gleich in 2 getrennte Bereiche ein. Eine Ausnahmetrachtung muss dementsprechend auch für beide Bereiche separat getroffen werden. Mit Blick auf die Artausstattung und die Biotopanbindung und -ausgestaltung ist eine Ausnahme für beide Gebiete unwahrscheinlich.

Flächenbilanz

Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung
Ackerbaulich genutzte Flächen (Vorrangflur)	3,5 ha	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
Grünland und Brachflächen	1,4 ha	
Garten	0,9 ha	
Gehölzstrukturen (inkl. Streuobst)	1,4 ha	
Wege/Straßen (befestigt)	0,4 ha	
	4,6 ha	

Abbildung 1: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Vorabzug, S. 22.

Luftbildauswertung zeigen, dass die Flächenbilanz „Gehölzstrukturen (inkl. Streuobst)“ nicht korrekt ist. Die Flächenbilanz muss korrigiert werden.



Abbildung 2: Streuobstfläche westlicher Teil ca. 9225 m2. Quelle UDO, bearbeitet BUND.



Abbildung 3: Streuobstfläche östlicher Teil ca. 10.500 m². Quelle UDO, bearbeitet BUND.

Insgesamt ist von einem gesetzlich geschützten Streuobstbestand von mindestens 19.750 m² (9.225 m² + 10.500 m²), also rund 2 ha auszugehen. Der Baumausgleich liegt je nach Umfang meist bei 1:2 oder sogar 1:3,5 plus Strukturelement und muss im nähen Bereich des Eingriffs liegen.

Gerade wenn streng geschützte Arten wie Eidechsen, Fledermäuse etc. betroffen sind, waren Streuobstverfahren in der Vergangenheit sehr ressourcenintensiv und langwierig und sind entsprechend der Gesetzesintention abgelehnt worden. Durch das Gesetz § 33a Erhaltung von Streuobstbeständen hat der Gesetzgeber hohe Hürden für einen Eingriff geschaffen. Wir raten dazu, die Streuobstgebiete (mit Pufferbereich) aus der Planung zu nehmen. Die Herangehensweise „Streuobstbestände (§ 33a NatSchG): Wird im weiteren Verfahren ergänzt“ (Umweltbericht S. 32) halten wir für planungstechnisch riskant.

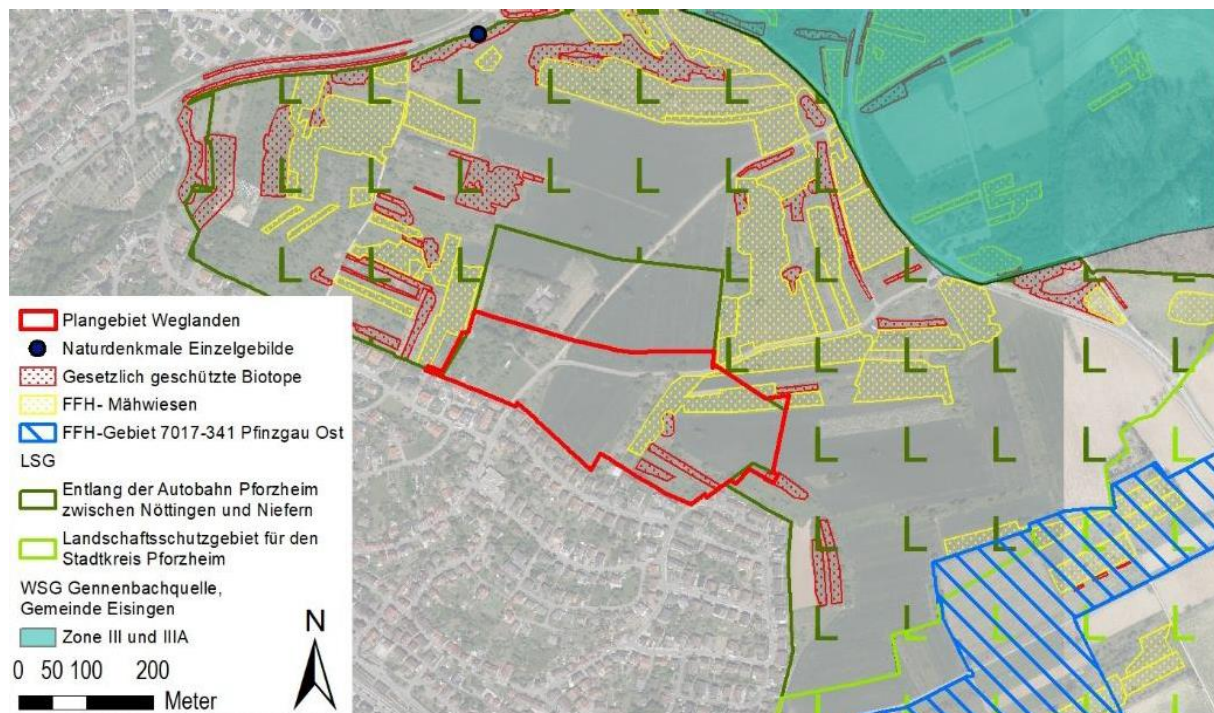


Abbildung 4: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Vorabzug, S. 6.

Streuobstbestand West: Im westlichen Teil grenzen Streuobstflächen an FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope. Die ökologische Wertigkeit ist allein aufgrund dieser Konstellation als höher (hoch oder sehr hoch) als durchschnittlich (mittel) anzunehmen.

Streuobstbestand Ost: Noch etwas hochwertiger schätzen wir den östlichen Streuobstbereich ein. Der Streuobstbestand Ost liegt mitten in einem ökologischen Hotspot. Hier sind durch die Planung Streuobstflächen, FFH-Mähwiesen und geschützte Biotope betroffen. Zudem wurden diverse Zauneidechsen kartiert. Die Wertigkeit ist dementsprechend als sehr hoch einzuschätzen. Da die umgewandelte Fläche den Wert des Bestandes übersteigen muss, ist bei einem sehr hochwertigen Bestand die Möglichkeit einer Ausnahme de facto ausgeschlossen.

Zwischenfazit: Wir raten dazu, die Streuobstflächen, die FFH-Flächen und die Biotope aus der Planung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass FFH-Flächen durch externe Effekte (z. B. durch heranrückende Bebauung) beeinträchtigt werden können (Verschlechterungsverbot). Dementsprechend ist ein ausreichender Pufferstreifen erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten	
8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	
Bilanz im Plangebiet	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
Abweichende Bewertung	Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.
Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
8.2.2 Schutzgut Boden	
Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten	
	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	
Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
Vorschlag für Überwachungsmaßnahmen	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
Umweltbaubegleitung	Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.
10. Planungsalternativen	
10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Nichtdurchführung der Planung	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	
	Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Es ist für uns nur schwer vorstellbar, wie Gemeinderat und Verwaltung über den B-Plan entscheiden sollen, wenn kaum belastbare Daten (beispielsweise zur Umweltbilanzierung) vorliegen.

Genauso dürftig ist die Darstellung der CEF-Maßnahmen. Im „Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan – VORABZUG“ (Seite 30) steht lediglich:

- CEF1 Nistkästen Brutvögel
- CEF2 Quartierkästen Fledermäuse
- CEF3 Neupflanzung Streuobst
- CEF4 Anlage Ersatzhabitat für die Zauneidechse

Eine naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen der Beteiligung ist so kaum bzw. nicht möglich.

Ebenfalls kann der Gemeinderat keine tragfähige Entscheidung treffen, weil das planungstechnische Risiko eines Streuobstaussnahmeverfahrens nicht

thematisiert wird und auch das Ausmaß des Ausgleichs nicht absehbar ist. Deutlich wird das am Beispiel Streuobst.

Streuobst

Im westlichen Streuobstgebiet müssen (Luftbildauswertung mit ungenauer Kartengrundlage) zwischen 40 und 50 Streuobstbäume im Nahbereich ausgeglichen werden. In der Regel beträgt der Ausgleichsfaktor 2 oder 3,5. Baumumfänge von unter 25 cm kommen nur bei jungen Bäumen vor und sind selten, vor allem, wenn ein Gebiet schon länger als Plangebiet diskutiert wird und Neupflanzungen vermieden werden. Bei gewachsenen und älteren Beständen haben viele Bäume einen Stammumfang von über 85 cm.

Es ergeben sich folgende Ausgleichswerte:

$$40 \cdot 2 = 80 \quad // \quad 50 \cdot 2 = 100$$

$$40 \cdot 3,5 = 140 \quad // \quad 50 \cdot 3,5 = 175$$

Näherungswert aus Durchschnitten: $45 \cdot 2,75 = 124$ Streuobstbäume

Im östlichen Streuobstgebiet müssen (Luftbildauswertung mit ungenauer Kartengrundlage) rund 60 Streuobstbäume im Nahbereich ausgeglichen werden.

$$60 \cdot 2 = 120$$

$$60 \cdot 3,5 = 210$$

Näherungswert aus Durchschnitten: $60 \cdot 2,75 = 165$ Streuobstbäume

Die Gemeinde Ispringen muss auf Grundlage ihrer Planung damit rechnen (sehr überschlägig, weil die Planung das Thema Streuobst bisher ausgeklammert hat) $124 + 165 = 289$ (!)

Streuobstbäume im Nahbereich auszugleichen. Die Möglichkeit eines Ausgleichs stellt dabei lediglich die Zugangsvoraussetzung für das Ausnahmeverfahren dar und bedeutet nicht, dass eine Ausnahme auch erteilt wird. In der (juristischen) Regel ist die Ausnahme zu versagen.

Bei 50–100 Obstbäume/ha ([UM-Checkliste](#)) wird eine durchschnittliche Bestandsdichte von 80 Bäumen pro Hektar Streuobst angenommen (Rechenbasis der [LUBW](#)) braucht es allein für die Streuobstbäume eine **Ausgleichsfläche von über 3,6 ha**.

Die Ausgleichsanforderungen sind dabei streng, auch im Hinblick auf die räumliche Distanz: „Anforderungen an den Ausgleich für die Umwandlung eines Streuobstbestands: Die Umwandlung eines Streuobstbestands in eine andere Nutzungsart nach § 33a NatSchG BW erfordert einen Ausgleich in räumlich-funktionalem Zusammenhang – dieser ist bei einem ca. 5 km entfernten Grundstück [schon] nicht [mehr] gegeben.“ ([Idur zu](#)

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. Dezember 2025 – 8 S 494/24](#))

Der Ausgleich muss dauerhaft gesichert (im Regelfall braucht es dazu kommunale Flächen) und der Bestand muss dauerhaft erhalten werden. Das bedeutet, dass eine dauerhafte und regelmäßige Pflege (Baumschnitt der Streuobstbäume und eine dauerhafte und regelmäßige Mahd (der Wiese) sichergestellt werden muss. Um den Bestand stabil zu halten, muss die Gemeinde sicherstellen, dass abgängige Bäume ersetzt werden.

Lösung: Deutliche Reduktion Plangebiet

Neben den ökologischen Aspekten stehen bei Streuobstverfahren die Alternativenprüfung und auch die Bedarfsanalyse im Fokus der Bewertung.

Aus kommunalplanerischer Sicht (Themenabend Ispringen mit Stefan Flaig von ÖKONSULT GbR) ist das Potenzial, Wohnraum im Bestand zu schaffen, sehr hoch. Es gibt bereits Leerstände sowie potenzielle Leerstände in naher Zukunft, da in den Bestandsgebäuden Einzelpersonen im Alter von über 70 oder 80 Jahren wohnen. Es liegt daher im Interesse der Kommunalentwicklung, diese Potenziale zu nutzen. Mit Blick auf die Altersstruktur, in der überproportional viele ältere Menschen vertreten sind, muss statistisch davon ausgegangen werden, dass Wohnraum immer wieder frei wird.

Neubaugebiete stellen auf längere Sicht eine schlechte Alternative dar. Sie führen dazu, dass die Ortskerne vergreisen und an Attraktivität verlieren. Gleichzeitig steigt der Ressourcenaufwand für die Kommunen, da immer mehr Flächen durch Infrastruktur (beispielsweise Straßen, Wasserversorgung etc.) erschlossen und versorgt werden müssen.

Die Planung sollte vollständig gestoppt werden. Ein mögliches Planungsfenster, das dem Willen der Bevölkerung, die sich mit sehr knapper Mehrheit für eine Neuausweisung ausgesprochen hat, Rechnung trägt, kann anhand des folgenden Plangebiets diskutiert werden.

Das Planungsfenster liegt nur zu kleineren Teilen im Biotopverbund mittlerer Standorte (grüne Bereiche in Abbildung 6) sowie in anderen ökologisch hochwertigen Bereichen. Siehe hierzu die folgenden Abbildungen:



Abbildung 5: Mögliches Planungsfenster.



Abbildung 6: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 20: Essentielle Jagdgebiete des Grauen Langohrs und der Bartfledermaus (Quelle: Dietz).

Die Reduzierung des Planungsgebiets definiert sich auch durch den Artenschutz, beispielsweise durch den Jagdraum des Graues Langohrs. In der Speziellen Artenschutzprüfung wird dargestellt, dass sich die Fledermaus entlang der Baum- und Gebüschachsen bewegt.



Abbildung 7: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 28: Standorte und Verteilung der KV (graue Quadrate), Einzelsichtungen Zauneidechse (grüne Punkte) im Untersuchungsgebiet.

Die Faltererfassung wurde zwischen Mai und August durchgeführt: „Mit insgesamt 17 nachgewiesenen Arten ist das Untersuchungsgebiet als relativ artenreich anzusprechen. Die höchsten Individuenzahlen wurden dabei auf der Probefläche im Osten nachgewiesen. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich nach BArtSchV besonders geschützte Arten. Raupenfutterpflanzenarten der o. g. IV-Arten kommen im UG und dessen Umgebung nicht bzw. nicht in nennenswerten Mengen vor. Daher sind Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im UG nicht zu erwarten. Nachweise dieser oder weiterer europarechtlich geschützter Arten konnten im Rahmen der Kartierungen nicht erbracht werden.“ (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 30)

Mit Blick auf die ausgeprägte Dürresituation im Frühjahr (April und Mai) sowie im Hochsommer (Juli) muss die Aussagekraft der Erfassung jedoch relativiert und durch eine weitere Prüfung abgesichert werden.

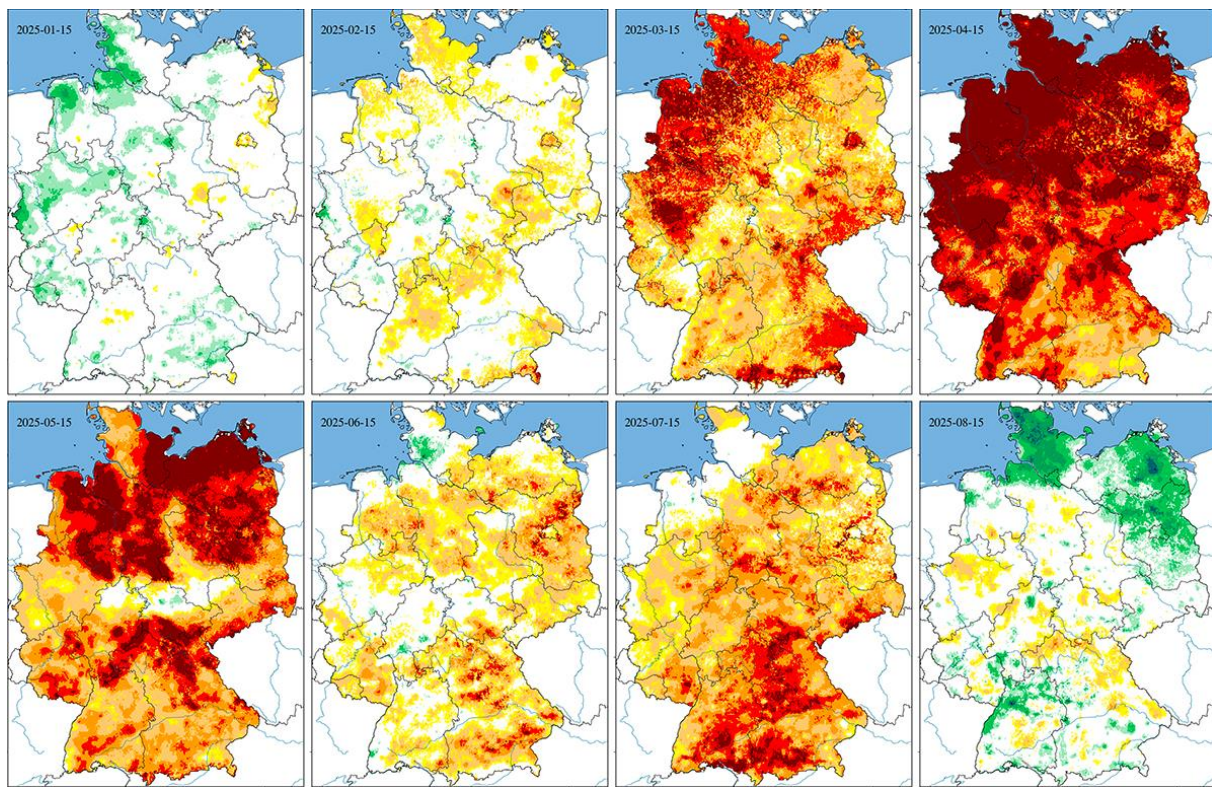


Abbildung 8: Dürremonitor 2025. Quelle: https://www.ufz.de/export/data/2/305036_Ausschnitt-Bodenfeuchte_25cm_2025_D%C3%BCrremonitor-UFZ_1200px.jpg

Selbst unter eher ungünstigen Wachstumsbedingungen der Futterpflanzen zeigt sich im Bereich der östlichen Streuobstflächen eine relativ hohe Artenzahl. Der östliche Streuobstbestand ist dazu Lebensraum der Zauneidechse. Allein diese beiden Aspekte zeigen die sehr hohe Wertigkeit dieses Streuobstgebiets. Eine Ausnahme von der Umwandlung ist nur möglich, wenn der gesellschaftliche Nutzen die ökologische Wertigkeit übersteigt. Das ist bei einer bestehenden sehr hohen Wertigkeit der Streuobstwiese nicht möglich. Zudem weist die vorliegende Planung keine Aspekte einer gesellschaftlich höherwertigen Struktur auf. Im Großen und Ganzen orientiert sie sich an der städtebaulichen Fortsetzung des Status quo und an den Individualinteressen im Hinblick auf Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.

Klimawirkung

Es ist in Zukunft davon auszugehen, dass lange Phasen mit über 30 Grad vorherrschen werden. Spitzenwerte von 35 oder 40 Grad sind immer noch regelmäßig zu erwarten. Bei einer weiteren Zunahme der globalen Temperatur muss davon ausgegangen werden, dass 40 Grad keine Grenze darstellt und auch noch höhere Temperaturen möglich sind. Insbesondere die hohen Nachttemperaturen von 20 Grad und mehr belasten den Organismus stark. Kernpunkt der kommunalen Planung muss daher sein, dass Kaltluftgebiete geschützt und nicht versiegelt werden.

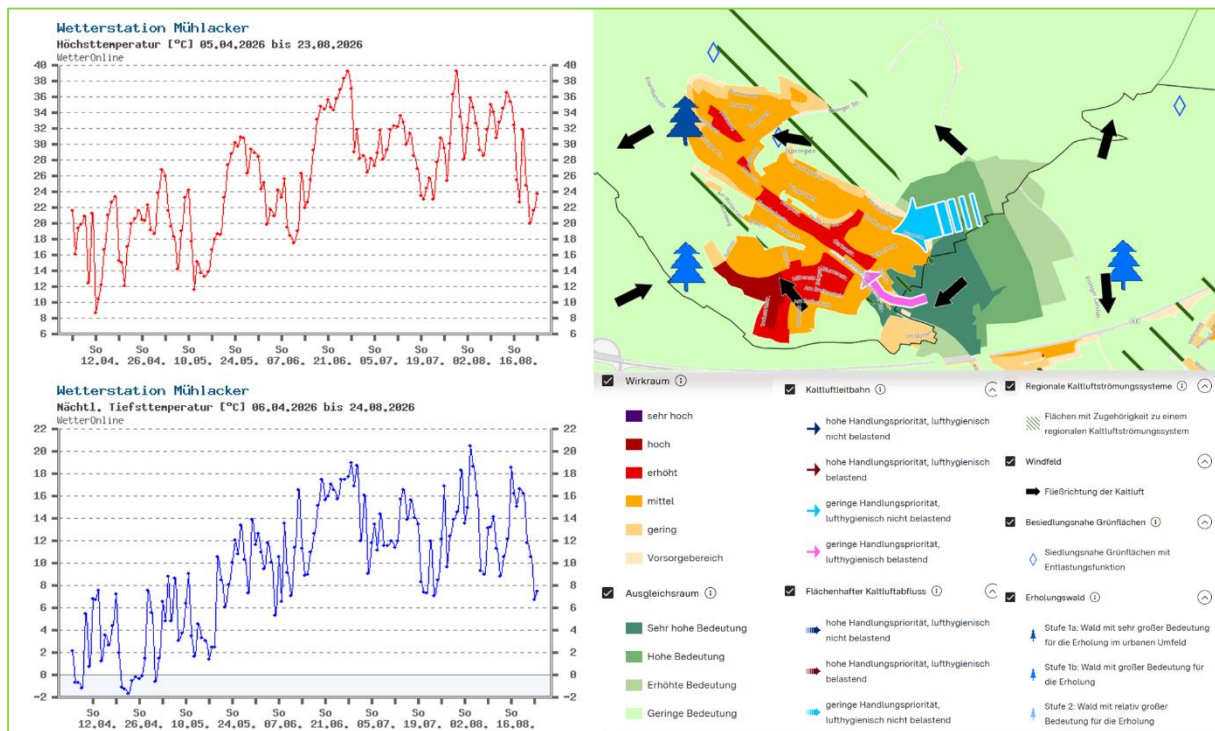


Abbildung 9: Sommertemperaturspanne 2026 (wetteronline) und Klimakarte(klimaatlas-bw) Ispringen. Darstellung BUND.

Gerade die zentralen Siedlungsgebiete von Ispringen weisen schon heute eine erhöhte thermische Hitzebelastung („Bewertungsgegenstand ist die thermische Belastungssituation im Sommer für alle Flächen im Siedlungsraum in der Nacht“) auf. Positiv wirken sich die Flächen mit Zugehörigkeit zum regionalen Kaltluftströmungssystem und die Windfelder mit Siedlungsnahen Grünflächen mit Entlastungsfunktion aus. Es ist davon auszugehen, dass die Planung die Situation in den zentralen Tallagen deutlich verschlechtert.

Hinweis: Der Enzkreis entwickelt gerade ein Konzept zur Klimaanpassung. Die Ergebnisse sind noch nicht veröffentlicht. Gerne reichen wir den wissenschaftlichen Zwischenstand in der ersten Septemberwoche nach.

Fazit

Ziel muss es sein, Natur und Klima zu schützen – beides sind die Lebensgrundlagen jeder Kommune und heute akut bedroht. Neue Flächenversiegelung muss daher gut begründet und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die Planung Weglanden sollte deshalb deutlich verkleinert werden. Statt den baulichen Status quo fortzuschreiben, sollte das kleinere Planungsgebiet als zukunftsweisendes, gesellschaftlich hochwertiges und klimaangepasstes Quartier entwickelt werden – mit energieeffizienten bzw. Passivgebäuden, Wasserspeicherung, ökologisch gestalteten Freiräumen und effizientem, bezahlbarem kommunalem Wohnraum.

Als Geschäftsführer der BUND-Region Nordschwarzwald bin ich für den BUND-Landesverband im Bereich Streuobst unterstützend tätig. Ich habe in den vergangenen Jahren verschiedene Verfahren zu Streuobsteingriffen begleitet. Diese Verfahren sind in der Regel langwierig und ressourcenintensiv und haben einen unklaren Ausgang. Die Planung Weglanden greift in zwei getrennte Streuobstgebiete mit naturschutzfachlich hoher Wertigkeit ein. Nach der gesetzlichen Regelung sollen Eingriffe in Streuobstbestände grundsätzlich vermieden bzw. versagt werden. Beide Flächen sind ökologisch hochwertig und schließen unmittelbar an weitere ökologisch hochwertige Flächen an. Eine Ausnahme ist vor diesem Hintergrund und im Sinne der Gesetzesintention nur schwer vorstellbar – insbesondere bei Eingriffen in gleich zwei Gebiete.



Abbildung 10: Streuobstgebiet Ost und West.



Das Risiko, dass der komplette B-Plan in bestehender Form scheitert, ist aus unserer Sicht hoch. Wir schlagen deshalb einen gemeinsamen Termin beim Landratsamt vor, um das Plangebiet frühzeitig und realistisch (deutlich weniger Eingriffe in geschützte Bereiche) anzupassen und eine naturschutzfachlich und kommunalplanerisch tragfähige Lösung zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Maier
Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald